

**Sondersatzung**  
**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**  
**vom 27.10.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.10.2008 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Villestraße wird in ihrem oberen Bereich auf der Teilstrecke zwischen der Hochstraße bis zum Ende der Stichstraße neu ausgebaut. Die Erneuerung der Straße erfolgt vor dem Eckgrundstück Hochstraße 1 entlang seiner an die Villestraße angrenzenden Straßenseite, vor den Grundstücken Villestraße 56 bis 62 (gerade Hausnummern) und Villestraße 67 bis 61 (ungerade Hausnummern) bis vor den am Ende der Stichstraße angrenzenden zwei Garagen Gemarkung Kierberg, Flur 2, Flurstück 1656 (Villestraße 64) und Flurstück 1657 (Villestraße 63) sowie entlang den zwei im Einmündungsbereich Villestraße/Hermann-Gruhl-Straße angrenzenden Grundstücken Hermann-Gruhl-Straße 1 und 3.

Der Ausbau erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- a) Erneuerung der Villestraße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche,
- b) Anlegung von Parkflächen vor dem Grundstück Villestraße 57,
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung,

- d) Erneuerung/Versetzung der Straßenbeleuchtung,
- e) Pflanzung einer Straßenbegrünung.

## § 2

Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden wie folgt festgesetzt: Auf der Teilstreck der Villestraße zwischen der Hochstraße bis zu dem Einmündungsbereich Villestraße/Hermann-Gruhl-Straße in einer Breite von bis zu 12,00 m, entlang den im Bereich der Stichstraße angrenzenden Grundstücken Villestraße 56 bis 62 bis zu einer Breite von 9,00 m und vor den Grundstücken Hermann-Gruhl-Straße 1 und 3 bis zu einer Breite von 8,00 m.

Die Villestraße und die Hermann-Gruhl-Straße sind Anliegerstraßen. Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen wird mit 50 % festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Anlegung der Parkflächen, für die Erneuerung Straßenentwässerung, für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und für die Pflanzung der Straßenbegrünung wird mit 60 % festgesetzt.

## § 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

-----

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

#### **Sondersatzung**

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.10.2008

DER BÜRGERMEISTER

Michael Kreuzberg